

Herzlich willkommen zum Die-Tage-werden-wieder-kürzer-Newsletter. Ja, so ist es, Zeit, die Punsch-Rosinen wieder anzusetzen.

I. Law and Politics

< Tachomanipulation strafbar?! >

Am 17. Juni hat der Bundestag ein neues Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor dem Manipulieren von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern in Kraftfahrzeugen verabschiedet.

Gemäß dem neuen § 22 b Abs. 1 Nr. 1 StVG macht sich strafbar, wer auf einen in ein Kraftfahrzeug eingebauten Wegstreckenzähler oder auf den Messvorgang einwirkt und dadurch das Ergebnis der Messung beeinflusst. Der Tatbestand erfasst die mechanische Einwirkung auf das Gerät sowie durch Computerprogramme. Nach Nr. 2 gilt das Strafverbot auch bei Einwirkungen auf Geschwindigkeitsbegrenzer.

Nummer 3 stellt Vorbereitungshandlungen von Abs. 1 und 2 unter Strafe, indem der Täter Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt. Über Abs. 3 gelten, durch den Verweis auf § 149 Abs. 2 und 3, die darin genannten Möglichkeiten eines Absehens von Strafe wegen tätiger Reue.

Ziel der Reform ist die Beseitigung von Beweisschwierigkeiten in Betrugprozessen. So zumindest lautet die Pressemitteilung der BMJ, wonach die Gesetzesbegründung betont, dass „nach geltendem Recht das Zurückstellen von Kilometerständen nur dann strafbar ist, wenn es sich um eine vorsätzliche Hilfeleistung zu einem konkreten strafbaren Betrug handelt. Eine solche Absicht ist denjenigen, die das Verändern von Wegstreckenzählern als allgemeine Dienstleistung anbieten, in der Regel schwer nachzuweisen. Allerdings macht die Manipulationen von Kilometerzählern letztlich nur Sinn, wenn andere Personen (Käufer, Versicherungen, Leasingfirma etc.) über den tatsächlich gefahrenen Kilometerstand, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, getäuscht werden. Deshalb ist es erforderlich, schon das bloße Verfälschen von Kilometerständen zu sanktionieren.“

Allein die Beseitigung von Beweisschwierigkeiten sollte nicht als Berechtigung eines strafrechtlichen Vorwurfs ausreichen. Dies gilt insbesondere bei der Regelung des § 22 b StVG, weil es sich nicht um eine Vorfeldkriminalisierung einer unmittelbaren Betrugshandlung handelt, sondern nur um eine mögliche Beihilfe zum Betrug. Hier könnten viele Argumente in Betracht gezogen werden, wie z.B. die Diskussion über neutrale Handlungen, die bei diesem Tatbestand besonders erkennbar ist, oder auch die von Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsgutsgefährdung und verbotenen Verhalten. Je nach Schwerpunkt der Argumentation bestehen erhebliche Bedenken an der Legitimität des Tatbestandes, weil ein logischer Zusammenhang zwischen der Einwirkung auf die Vorrichtungen und einem zukünftigen Betrug fehlt. Die Beeinflussung von Wegstreckenzählern kann eine Vorbereitungshandlung von Betrug sein, aber der Bezug ist nicht verbindlich, sondern nur möglich.

Gleichfalls problematisch ist die Regelung von § 22 b Abs. 1 Nr. 3 StVG, die § 263 a Abs. 3 StGB (Computerbetrug) in seiner letzten Fassung ähnelt. Da die Regel des § 263 a Abs. 3 StGB ein Systembruch im deutschen Strafrecht darstellt (Lackner/Kühl § 263 a Rn. 26 a), die

aber durch EU-Vorgaben geboten war, muss die Frage gestellt werden, aus welchen Gründen sich die Regelung von § 22 b StVG erklärt, die ein Paradebeispiel von Vorfeldkriminalisierung darstellt: strafbare Vorbereitungshandlungen von Beihilfe bei einem hypothetischen Betrug. Bei § 22 b Abs. 1 Nr. 3 StVG kann der Gesetzgeber sich nicht auf eine EU-Vorgabe oder andere internationalen Verpflichtungen berufen.

Aber das ist anscheinend egal. Man kann den Straftatbestand immer zum Begriff der OK in Beziehung setzen, über die Mafia bei Tacho-Betrügereien reden und dadurch alles rechtfertigen. Trotzdem werden wir fortwährend versuchen, ein wenig Vernunft bei der Argumentation einzufordern.

< Schily geht, Biometriepass kommt >

Den 1. November 2005 bitte vormerken. Denn wir, die Deutschen, haben ab dann wieder eine Führungsrolle in der EU: nicht bei den Schulden, sondern bei der Sicherheit! Genauer genommen beim biometrischen Pass. Neben Foto, Personaldaten und Seiten für Sichtvermerke enthält der neue Ausweis auch einen Chip. Auf diesem sollen in Zukunft biometrischen Daten - zuerst ein digitales Foto und ab 2007 dann auch der Fingerabdruck - gespeichert werden. So soll die Identifizierung sichergestellt werden. Dieses Abschiedsgeschenk des (wohl) scheidenden Innenministers Schily ist „ein typischer Schily“ (wie dies ein anonym bleibend wollender Abgeordneter der Grünen kommentierte). Nicht nur beim Verfahren blieb der Rechtsstaat auf der Strecke, auch beim Inhalt scheint Schnelligkeit der Einführung Trumpf vor (Daten-)Sicherheit u.a. zu sein.

So wie Innenminister Schily in seiner zweiten Amtsperiode lebhaft und kritische Diskurse nicht mehr zu schätzen schien (vgl. Sie nur den Maulkorb, den er dem Datenschutzbeauftragten verteilte [unsere news vom 20.6.]), so scheint er auch das Interesse an demokratischen Prozessen verloren zu haben. Am Montag wurde die Verordnung, mittels der die Einführung des Passes nun geregelt wird, vom Bundesministerium für Inneres (BMI) auf die Liste für die Sitzung des Bundeskabinetts an diesem Mittwoch gesetzt. Das Bundeskabinett hat sie dann auch erwartungsgemäß und unter Zustimmung der drei grünen Minister durchgewunken. Überrascht davon wurde die Grünenfraktion im Bundestag, die sich zusammen mit der FDP-Fraktion im Innenausschuss kritisch zu diesem Projekt geäußert hatte. Aber deren Anfragen hinsichtlich Datensicherheit und Kosten des neuen Passes seien, so die Grünenfraktion, nie beantwortet worden. Man vertraute aber darauf, dass entsprechend § 4 des Passgesetzes die Einführung der biometrischen Daten durch ein vom Bundestag zu verabschiedendes Gesetz geregelt würde. Pustekuchen. Denn Schilys Verordnung „ergänzt“ das Passgesetz „lediglich“ ...

Doch nun zum Inhalt: Hauptargumente (neben der europarechtlichen Verpflichtung zur Einführung) waren immer die höhere Sicherheit für die Bürger und deren Bewahrung vor Einreiseschwierigkeiten in den USA. Letztere drohten nämlich immer wieder, Europäern ab dem 26. Okt. 2005 die Einreise in die USA zu verweigern, wenn sie bis dahin keinen biometrischen Pass besäßen. Nun hat Amerika aber selbst, so die Grünenfraktion, (wohl vergleichbar Toll Collect) technische Schwierigkeiten bei der Einführung und deshalb ihr eigenes Projekt vorerst verschoben (bis mind. Oktober 2006). Deshalb besteht eigentlich keine Eile mehr bei der Einführung, auch nicht von europarechtlicher Seite. Doch laut BMI sei die Technik ausgereift. Sie gewähre ausreichend Schutz Was hinter dieser Torschlusspanik stecken mag? Nach Ansicht der Grünen ist die Einführung der biometrischen Pässe "teuer, sicherheitspolitisch wenig wirksam, gegenüber Missbrauch nicht sicher und

unter Datenschutzgesichtspunkten problematisch". Aber, wenn wirklich diese Mängel bestehen, wie das Nichtbeantworten der Anfragen der Fraktionen nahe legt, warum dann diese Eile? Es bleibt wohl nur die dumpfe Vorahnung, dass Otto Schily sich selbst damit ein Denkmal setzen wollte und seinen Namen für die Geschichtsbücher mit diesem Projekt verknüpfen wollte (das eines seiner Lieblingsprojekte war) ... Vielen Dank für dieses Kuckucksei.

II. News aus der Forschung

< Willensfreiheit zwischen Wessels, Schwind und neurobiologischer Spitzenforschung >

Gerhard Roth, Professor für Verhaltensphysiologie, Direktor am Institut für Hirnforschung der Universität Bremen, Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften ..., hielt auch in Freiburg vor großem Publikum einen Vortrag über die Willensfreiheit - bzw. gegen die Willensfreiheit, die sich aus neurobiologischer Sicht nicht halten ließe. Er stützte dies u.a. das berühmte Libet-Experiment. Libet fand heraus, dass die Gehirnaktivität, die dazu führte, dass die Person ihr Handgelenk bewegt, etwa eine halbe Sekunde vor dem Moment einsetzte, in dem die Person sich bewusst dazu entschloss, was darauf hinweist, dass die Entscheidung in Wirklichkeit auf einer unbewussten Ebene stattfindet und erst später in eine „bewusste Entscheidung“ übersetzt wird. Experiment und Erkenntnisse aus diesem sind auch in jüngster Zeit erheblich kritisiert bzw. in Frage gestellt worden, was Roth zurückwies.

In diesem Kontext soll die neurobiologische Diskussion nicht nachgezeichnet werden, da bin ich nicht kompetent genug. Verwunderlich oder ärgerlich war in meinen Augen, dass sich Roth diese Zurückhaltung nicht auferlegte, als er seine Erkenntnisse mit dem Strafrecht und der Kriminologie in Beziehung setzte. Da wurde plötzlich auf Wessels/Beulke recurriert, ein Buch mit großen Verdiensten, das aber einen ganz anderen Adressatenkreis in seinem Bereich hat und nicht als maßgeblich für den Schuldbegriff angesehen werden kann. Auch die intensive Kritik an einem sozialen Schuldbegriff wurde nicht einmal angedeutet, so dass plötzlich eine völlige Schiefelage entstand. Diese wurde weiter verschärft, als Roth plötzlich - ohne jede weitere Relativierung - auf die „absolut gesicherten“ Erkenntnisse verwies, wonach Geschlecht, Alter, Testosteronwerte und genetische Dispositionen als entscheidend für die Delinquenzbelastung dargestellt wurden. Sie sind erstens nicht „absolut gesichert“ und zweitens bleibt offen, was aus derartigen Befunden abzuleiten ist. Und so ging es weiter: Die Hirnuntersuchung von Ulrike Meinhof hätte einwandfrei ergeben, dass dieses an einer entscheidenden Stelle geschädigt gewesen sei. Wir fassen also kurz zusammen: Es gibt keine Willensfreiheit, womit das Strafrecht in sich zusammenfällt. Wir müssen stattdessen erziehen bzw. sichern, oder besser „dressieren“ und sichern. Denn das kann man auch mit kleinen, schuldlos handelnden Kindern und Hunden machen. Was wir mit den jugendlichen Jungen machen sollen? Zur Sicherheit mal exkludieren? Die neurobiologischen Erkenntnisse waren in hohem Maße für mich spannend. Nur warum versichert sich der interdisziplinär arbeitende Roth nicht der Spitze der (kritischen) Kriminologie und des Strafrechts, um keine schiefen Vergleiche aufkommen zu lassen?

III. Events

< Darf der Staat foltern? >

In einem Streitgespräch zwischen Würtenberger und Perron wurde am 21. Juni versucht, diese Frage einer Klärung zuzuführen. Wie sich vermuten lässt, stellte Würtenberger primär auf die öffentlich-rechtliche und Perron auf die strafrechtliche Sicht ab.

Befremdlich an der Veranstaltung war die Bezeichnung als Streitgespräch - man musste vermuten, dass wenigstens einer der beiden Vortragenden die staatliche Folter befürworten würde. Erfreulicherweise nahm keiner einen derartigen Standpunkt ein. Würtenberger brachte sowohl den in der Praxis aufgetretenen Fall (Daschner) als auch die von Winfried Brugger angeführten Fälle zur Sprache. Würtenberger führte aus, dass es verfassungsrechtlich zwar ein grundsätzliches Verbot gebe (vermittelt über Art. 2 I i.V.m. 1 I und Art. 104 I GG), dieses jedoch unter Abwägung der widerstreitenden Interessen (praktische Konkordanz) in Ausnahmefällen nicht gelte, nämlich dann, wenn sowohl die Würde des mutmaßlichen (! Dieses Wort ist in der Veranstaltung leider nicht gefallen) Straftäters als auch die Würde des Opfers der mutmaßlichen Straftat in Einklang gebracht werden müssten. Auf die praktischen Unabwägbarkeiten, welche insbesondere der Argumentation Bruggers entgegenstehen, so z.B., dass man nicht feststellen kann, dass der Festgenommene auch tatsächlich der Täter sei bzw. Informationen über den Verbleib des entführten Opfers oder die Bombe hätte, wurde aufmerksam gemacht. Auch wenn Würtenberger keine verfassungsrechtlich klaren Argumente gegen eine Folter anführen konnte, so machte er deutlich, dass es einen internationalen Konsens (vgl. Art. 3; 15 II EMRK) gibt, der Folter gerade verbiete. Und an diesem müsse sich auch Deutschland messen lassen.

Perron stellte einleitend fest, dass er ein gewisses Verständnis für Daschner hätte, da dieser sich in einer außerordentlichen Konfliktsituation befunden habe, und machte ebenfalls darauf aufmerksam, dass es ihm durch die Protokollierung seiner Androhung gegenüber Gäfen zu verdanken sei, dass eine solche Diskussion überhaupt geführt würde. Eine Rechtfertigung des Verhaltens Daschners konnte aber auch Herr Perron nicht befürworten, da man zwar eventuell die Erforderlichkeit der Notwehr-(resp. Nothilfe-)handlung noch bejahen könne, jedoch spätestens hier auch die Einschränkungen der EMRK bzw. das grundgesetzlich verankerte Folterverbot Geltung beanspruchen müsse (abgesehen von der Diskussion um die generelle Anwendbarkeit der Rechtfertigungsgründe für staatliche Beamte). Eine Entschuldigung schloss Perron ebenfalls aus, da die Voraussetzungen sowohl der gesetzlich normierten Entschuldigungsgründe als auch des übergesetzlichen Notstands nicht vorlägen. Perron sympathisierte jedoch mit der Strafzumessungslösung des im Fall Daschner entscheidenden Gerichts.

IV. Die neue Aktion: Leuchttürme gesucht!

< Film zur Aktion nunmehr in den Kinos: Die Frau des Leuchtturmwärters >

Was die Frau des Leuchtturmwärters mit unserer Aktion genau zu tun hat? Ein Leuchtturm ohne Leuchtturmwärter wäre doch nüchtern. Wir müssen uns also auch auf die Suche nach einem Leuchtturmwärter machen und Regisseur Philippe Lioret bringt es auf den Punkt: dann auch nach der Frau des Leuchtturmwärters. Warum er aber aus diesem klaren Auftrag eine „leicht nostalgische Dreiecksgeschichte um Freundschaft und chancenlose Sehnsucht“ macht, wird sein Geheimnis bleiben. Nur so viel möchten wir verraten: „...“ gelingt es Lioret sehr souverän, die Bildsprache auf einem vernünftigen Level zu halten und kluge Zurückhaltung zu üben. An keiner Stelle kippt eine gewollte Poesie von Bild und Ton in schwulstige Bereiche. Über das Einzelsymbol Leuchtturm, das Lioret eher „naturalistisch“ als verklärend

auch in seinen lebensfeindlichen Zügen betont, spielt noch ein kleines Akkordeon eine nicht unwesentliche Rolle.“ Danke für den Tipp, Lioret.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< heute: Der große Vergleichstest "Äpfel und Birnen" >

Wie oft wird uns vorgehalten: Bitte vergleiche jetzt keine Äpfel und Birnen; andere sagen: Bitte vergleiche jetzt keine Äpfel mit Birnen! Dritte wiederum lassen das „bitte“ weg. Und wie oft schauten wir den Kritisierenden ratlos, manchmal sogar dämlich an. Warum denn nicht? Sollen wir etwa Gleiches vergleichen? Da käme doch wirklich nichts bei rum. Und gerade in den Sommermonaten verlangt die Obsttheke gebieterisch, Äpfel und Birnen zu vergleichen, weil beide im Sortiment enthalten sind. Auch im Winter, ich weiß, aber warum sollte man im Winter Birnen kaufen? Da hat man doch die Vitaminpillen und überdies wäre es ein ökologischer Irrsinn, im Winter Obst zu kaufen. Das mache ich im Sommer, da kommen die Birnen derzeit aus Argentinien, das ist ok. Also wir vergleichen jetzt mal Äpfel und Birnen und helfen Ihnen damit hoffentlich mal wieder entscheidend weiter. Bei <http://www.derapfel.de> wird man auf die ernüchternde Tatsache hingewiesen, dass der Apfel aus 85 % Wasser besteht. Investigativ, wie ich bin, tippe ich sogleich <http://www.diebirne.de> ein - und lande in 63322 Rödermark. Das spricht schon mal entscheidend für den Apfel. Wikipedia weiß überdies zu berichten, dass Wildbirnen gegenüber Fäulnis sehr anfällig sind, ich finde, das spricht auch nicht für sie. Und warum gibt es die Sorte „großer Katzenkopf“? Dass Plinius mindestens 38 Birnensorten erwähnt, ist nur auf den ersten Blick schwer beeindruckend. Denn es soll über 20.000 existierende Apfelsorten geben, lese ich gerade - doch etwas verwundert -, darunter der rote Herbstcalvill, der königliche Kurzstil und natürlich die Pink Lady. Und ich darf zitieren: „Zu gebratener Leber mit Zwiebeln und Kartoffelbrei ist der Apfel ein besonderer kulinarischer Genuss.“ Der Fairness halber muss ich darauf hinweisen, dass der Phosphorgehalt der Birnen gerühmt wird, damit würde das Nervensystem gestärkt. Aber man muss bei solchen Hinweisen immer aufpassen, vielleicht hat der Apfel noch mehr Phosphor und ist damit noch Nerven stärkender. Wir müssen weiter recherchieren, ich kaufe derzeit übrigens Aprikosen.

VI. Das Beste zum Schluss

Auf <http://jetzt.sueddeutsche.de> wird zu Recht darauf hingewiesen (ich plädiere im Übrigen dafür, nur dieses eine Wort in einer sehr kleinen Rechtschreibreform zu ändern: "zu Recht" klingt in meinen Ohren super angeberisch. Muss das echt groß geschrieben werden? Groß geschrieben wird ja auch klein geschrieben. Aber das nur in Parenthese), dass die Antworten in dieser schlauen Welt ja eigentlich schon alle existieren, nur eben noch nicht sämtliche Fragen. Hier sind ein paar, über die Sie sich bitte mal am Wochenende intensiv Gedanken machen.

Warum heißt der Purzelbaum Purzelbaum?

Wie hätten Sie mich denn gerne?

Wann kommt die erste Tastatur mit Krümelschublade auf den Markt?

Wenn Rache Blutwurst ist, wie kann sie dann süß sein?

Wachse ich, wenn ich so viele gedüngte Erdbeeren vom Erdbeerfeld esse wie gestern?

Wenn ein "Ohne Worte" Witz die Bildunterschrift "Ohne Worte" trägt, zählt er dann immer noch als "Ohne Worte"-Witz?

Kann man ein neues Piercing auch von innen heraus mit Alkohol desinfizieren?
Bin ich eigentlich der Einzige, der nie weiß, was er in der Vorlesung mitschreiben sollte?
Sind Kinder wirklich die besseren Menschen?
Was'n los?
Dürfen Vegetarier auch Schmetterlinge im Bauch haben?
Ist ein Doppelname eine Grundvoraussetzung für Psychologen?
Ist jemand vielleicht schon da, wo ich hin will?
Wie viele Leute nerve ich eigentlich pro Tag?
Wie heult eigentlich ein Schloßhund?
Bin ich an meiner großen Liebe schon vorbeigelaufen?
Was muss passieren, damit ein Kaktus vertrocknet?

Bis zum nächsten Newsletter. Erwarten Sie nie auch nur eine Antwort von uns, die Ihnen in Ihrem Leben weiterhilft.

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>